

## 53. Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und verleihen dem Psychiater und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiater, der die Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung vom 1.5.2005 oder einer späteren Weiterbildungsordnung abgeschlossen hat, das Recht zum Führen der Bezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung.

<b>Definition</b>	Die Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht-stoffgebundener Suchterkrankungen. Die Zusatz-Weiterbildung vermittelt zusätzliche gebietserweiternde Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.
<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich</li> <li>– <b>50 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gemäß § 5 Abs. 10 in Suchtmedizinischer Grundversorgung</li> </ul>

### Übergangsbestimmung:

§ 22 Abs. 5 findet keine Anwendung.

## Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

### A. Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt C

Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung		
Ätiologie von Suchtkrankheiten		
	Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Suchtkrankheiten	
	Beratung im Zusammenhang mit suchterzeugenden Stoffen und nicht-stoffgebundenen Suchterkrankungen	
Pharmakologie suchterzeugender Stoffe		
	Entzugs- und Substitutionsbehandlung	
	Kriseninterventionen	
	Erkennung psychiatrischer und somatischer Erkrankungen im Zusammenhang mit Suchterkrankungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	